



Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Siehe Anlage

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes anlässlich der
Öffentlichen Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales
am 16. Februar 2022: Ausschussdrucksachen: 20(11)11neu,
20(11)12, 20(11)13neu

Stellungnahme zum/zur

15.02.2022

- **Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**
- **Änderungsantrag Fraktion der CDU/CSU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**
- **Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin

evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

1. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Änderungsantrag Fraktion der CDU/CSU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen sowie Änderungsantrag Fraktion der CDU/CSU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Zusammenfassung:

Kurzarbeit ist eines der wichtigsten Instrumente, um in Krisenzeiten Arbeitsplätze zu sichern. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich seit dem Beginn der Corona-Krise dafür eingesetzt, die Regelungen zur Kurzarbeit so auszurichten, dass möglichst viele Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplätze von der Pandemie bedroht sind, die Krise abgesichert überbrücken können. Dies gilt auch für Arbeitnehmer*innen in der Leiharbeit. Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanforderungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit) sowie die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit waren und sind unerlässlich, um Kündigungen zu vermeiden und Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten abzumildern.



Auch wenn der Arbeitsmarkt sich in der Pandemie in weiten Teilen robust zeigt, besteht vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Omikron-Variante und der gegebenenfalls weiterhin erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nach wie vor ein Bedarf an Kurzarbeit. Dies belegen auch die aktuellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, wonach vom 1. bis einschließlich 26. Januar für 286.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt wurde, nach 326.000 im Dezember und 147.000 im November. Zudem schöpfen Betriebe, die bereits seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten für das Kurzarbeitergeld bereits im Februar 2022 aus. Ohne die Möglichkeit Kurzarbeitergeld länger beziehen zu können, wäre ab März 2022 verstärkt mit Entlassungen zu rechnen. Durch Kurzarbeit und die Sonderregelungen konnten die Arbeitsplätze in den von der Pandemie betroffenen Branchen gerettet werden. Kurzarbeit erfordert zwar kurzfristig einen hohen finanziellen Aufwand, Arbeitslosigkeit kostet jedoch volkswirtschaftlich betrachtet mehr.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen im Sinne eines klaren Vorrangs für eine Politik der Beschäftigungs- und Standortsicherung sowie eines krisengerechten Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente somit die Verlängerung der nachfolgenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen zudem den Bedarf, die Finanzlage und Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit abzusichern. Das Defizit im Haushalt der BA ist vor allem auf die Ausgaben für die Pflichtleistungen auf Grund von Kurzarbeit zurückzuführen. Das rechtfertigt, das voraussichtliche Defizit im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit auch im Jahr 2022 durch Liquiditätshilfen auszugleichen und diese zum Jahresende in einen nicht rückzahlbaren Bundeszuschuss umzuwandeln, sodass die BA am Ende des Jahres 2022 schuldenfrei ist. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die arbeitsmarktpolitische Gestaltung des Strukturwandels.

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Verlängerungen bis zum 30. Juni 2022 ausreichen.

Zu den Vorhaben im Einzelnen:

1. Auslaufen der Regelungen in der Leiharbeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Weitergeltung der Kurzarbeitsregelungen auch in der Leiharbeit (§ 4 Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der erleichterten Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverIV vom 30.11.2021) für unbedingt erforderlich, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle droht. Es ist unverständlich, warum die Leiharbeit ausgerechnet jetzt mitten in einer Phase von Lieferkettenengpässen außen vorgelassen werden soll.

2. Verlängerung der Regelung zur besseren finanziellen Absicherung von Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 28 Monate verlängert. Auch die Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes werden entsprechend verlängert. Die



Regelungen sind bis zum 30. Juni 2022 befristet. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen dies. Die Verlängerung der erhöhten Leistungssätze sichert insbesondere Beschäftigte mit geringerem Einkommen besser ab, wenn auch erst ab dem vierten bzw. siebten Monat des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld.

3. Verlängerung der Sonderregelungen

Verschiedene pandemiebedingte Sonderregelungen, die bislang bis zum 31. März 2022 galten, werden bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Dies umfasst:

- den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung der Mindestanforderungen,
- den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden,
- die Anrechnungsfreiheit von während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs auf das Kurzarbeitergeld und
- die Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate
- den Anspruch auf die ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist.

Darüber hinaus wird eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verlängerung dieser pandemiebedingten Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Auch die Einführung der Verordnungsermächtigung wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung tritt allerdings mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes, vor allem die Absenkung der Mindestanforderungen, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld und zur Entlastung der Betriebe erlaubt eine schnelle Reaktion auf krisenbedingte Umsatzeinbrüche. Die Verlängerung sollte um mindestens drei Monate erfolgen. Ob die Verlängerung bis 30. Juni 2022 ausreicht, bleibt jedoch abzuwarten.

4. Notwendige Verlängerung Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung

Die Regelung, wonach die Beiträge zur Sozialversicherung bis zum 31. März 2022 zu 50 Prozent erstattet werden (§ 3 Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der erleichterten Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverIV vom 30.11.2021), soll nicht verlängert werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise und damit auch die prekäre betriebliche Finanzlage in vielen Bereichen auch über die pandemiebedingten Einschränkungen hinaus länger nachwirken werden. Eine Verlängerung der anteiligen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vor diesem Hintergrund wäre daher angemessen. Über ein Abschmelzen der Erstattungshöhe könnte nachgedacht werden.

5. Akuthilfen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Verlängerungen der Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 31. März 2022 hinaus. Die Verlängerung der Akuthilfen ist sachgerecht und hilft Arbeitnehmer*innen, die mit der



gleichzeitigen Berufsausübung und Pflege von nahen Angehörigen verbundenen besonderen Herausforderungen in der Pandemie zu bewältigen.

2. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Änderungen der Regelungen zu digitalen Pflegeanwendungen sowie zur vorübergehenden Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern

Zu Artikel 1a Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch:

Die Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht sich auf Regelungen über digitale Pflegeanwendungen (§ 39a ff. SGB XI) sowie auf Regelungen über die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern.

Bereits mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) wurden im vergangenen Jahr neue Leistungen in Bezug auf digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen im Umfang von bis zu 50 Euro im Monat eingeführt. Mit der neuen Regelung handelt es sich um Anwendungen, die auf digitalen Technologien beruhen und die sowohl von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden können, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Aus Sicht des DGB ist damit eine flexiblere Handhabung in der Praxis durch Vereinfachung der Rechtsgrundlage in ausreichendem Maße gegeben. Da die Digitalen Pflegeanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erfolgreich eine Prüfung durchlaufen müssen, ist die Eilbedürftigkeit des Entwurfes gerechtfertigt, um eine frühestmögliche Inanspruchnahme der Pflegebedürftigen zu ermöglichen.

Zur vorübergehenden Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfänger*innen (§148 SGB XI):

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Beratungsbesuche abzurufen. Die Beratungsbesuche werden in der Regel von zugelassenen Pflegediensten durchgeführt. Rufen Pflegebedürftige die turnusmäßige Beratung nicht ab, hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen.

Bereits abweichend von § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI erfolgt die von den Pflegebedürftigen abzurufende Beratung bis einschließlich 31. März 2022 telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht. Als Reaktion auf die rasche Verbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus mit einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle soll nun im Interesse aller Beteiligten eine Aussetzung der verpflichtenden Beratung in der eigenen Häuslichkeit bis zum 30.6.2022 verlängert werden, wenn die Pflegebedürftigen dies wünschen. Die bislang im Gesetz vorgesehenen Sanktionen werden



solange ausgesetzt. Der DGB begrüßt die gesetzliche Maßnahme, die darauf abzielt, einer Überlastung des Gesundheitssystems aktiv entgegen zu wirken. Wie schon während der ersten Aussetzung sollen Pflegedienste von der Durchführung der Beratungsbesuche entlastet- und die freiwerdenden Personalressourcen für die Aufrechterhaltung der Versorgung genutzt werden. Gleichzeitig ist auch weiterhin gewährleistet, dass auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen telefonisch, digital oder per Videokonferenz eine Beratung zeitnah erfolgen kann.

Zu Artikel 4a, 4b, 4c und 4d Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht:

Durch die Artikel 4b, 4c und 4d wird die Pilotphase der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) um ein halbes Jahr bis zum 01.01.2023 verlängert.

Die eAU stellt dann eine begrüßenswerte Entlastung der Arbeitnehmer*innen dar, wenn ihre praktische Funktionsfähigkeit technisch zuverlässig und datensicher gewährleistet ist. Die bisherige Praxiserprobung reicht jedoch nicht aus, um dies garantieren zu können. In jedem Fall muss verhindert werden, dass Versuche der Vereinfachung letztlich Komplikationen und negative Konsequenzen für Arbeitnehmer*innen schaffen. Der DGB begrüßt daher die Verlängerung der Pilotphase verbunden mit der Aufforderung, den verlängerten Zeitraum für die Sicherstellung der zuverlässigen Funktionsfähigkeit der eAU zu nutzen und so die mit der eAU verbundenen Vereinfachungen auch zeitnah zu realisieren.